

1. Zweck und Zielsetzung

Diese Dienstanweisung regelt die Zulässigkeit einer Verwendung von Klinikumsmitteln einschl. Drittmitteln für Repräsentationszwecke (Bewirtungen und andere repräsentative Zwecke)

2. Geltungsbereich

Die Dienstanweisung richtet sich an alle im Klinikum beschäftigten Mitarbeiter.

3. Verfahren

3.1 Zulässigkeit der Finanzierung von Repräsentationsaufwendungen aus Klinikumsmitteln einschl. Drittmitteln

a) Die Finanzierung aus o.g. Mitteln ist grundsätzlich gestattet, sofern

- ein unmittelbarer Zusammenhang mit einer Aufgabe des Klinikums bzw. der Fakultät (z.B. nationaler/internationaler Wissensaustausch, Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Nachwuchsförderung) besteht
- bei verwendungsnachweispflichtigen Drittmitteln die speziellen Förderbedingungen des Drittmittelgebers eingehalten sind
- der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigt ist

d.h. im Falle einer Bewirtung:

- der Kreis der Teilnehmer des Klinikums ist auf das notwendige Minimum zu beschränken
- die Bewirtungskosten dürfen 50 € pro Person nicht übersteigen.

d.h. im Falle von Reise- und Übernachtungskosten für externe Gäste:

- Übernachtungen sind vorrangig in Hotels, mit denen das Klinikum Sonderkonditionen vereinbart hat, zu buchen (Prinzregent am Friedensengel, München Palace, Ritz).

Sind diese Hotels ausgebucht, kann auf andere Hotels ausgewichen werden - die Höhe der vereinbarten Sonderkonditionen darf dabei jedoch nicht überschritten werden.

Ausnahmen: Oktoberfest, Messen, sonstige Großveranstaltungen – in diesen Zeiträumen können Preisüberschreitungen bei entsprechender schriftlicher Darlegung genehmigt werden.

Grundsätzlich sind der Verwaltung Auskünfte über den dienstlichen Zweck, die Art der Veranstaltung, die Namen der Teilnehmer und evt. Honorarvereinbarungen zu leisten sowie die Originalbelege zur Verfügung zu stellen. Bei übermäßig hohem Honorar ist die Erstattung von Übernachtungs- und Reisekosten nicht angemessen.

b) Die Finanzierung aus o.g. Mitteln ist grundsätzlich nicht gestattet, bei

- rein klinikinternen Veranstaltungen (Projektbesprechung, Arbeitsessen, Belohnung für geleistete Projektarbeit, Betriebsfeste, Weihnachtsfeiern etc.)
- Bewirtung, Reise- und Übernachtungskosten von Begleitpersonen
- Stornogebühren

Ausnahme: bei kurzfristiger Erkrankung oder unentgeltlicher Leistungserbringung des Gastes können Stornogebühren übernommen werden

- Extrakosten die in Verbindung mit der Übernachtung externer Gäste stehen (z.B. Minibar, Bügelservice)
- Rahmenprogrammen (z.B. Musikkapelle, Ausflüge)

Ausnahmen: eine Finanzierung aus Klinikumsmitteln bei vom Vorstand genehmigten offiziellen Festakten ist möglich; eine Finanzierung aus Drittmitteln bei Vorliegen der ausdrücklichen Genehmigung des Drittmittelgebers ist möglich.

- Präsenten an Mitarbeiter oder Angehörige

Ausnahme: ab dem 25. Dienstjahr kann in ausgewählten Fällen ein Präsent im Wert von bis zu 25 € überreicht werden

- Gastgeschenken bei Dienstreisen o.ä.
- Blumenschmuck in Ambulanzen, Sekretariaten und auf Stationen
- Zeitschriften-Abos zur Auslage in Wartebereichen (Einzelfallgenehmigung möglich)
- Trinkgeldern im Falle einer Bewirtung

Die Verwendung von Spenden zu Repräsentationszwecken ist generell ausgeschlossen

In Zweifelsfällen ist die Zulässigkeit der Verwendung von Klinikumsmitteln einschl. Drittmitteln **vor** der Verausgabung mit der Verwaltung abzuklären.

Der genaue organisatorische Ablauf bei Bedarfsanmeldungen bzw. Aufwandsrückerstattungen ist durch die Abteilungen „Wirtschaft/Versorgung“ sowie „Drittmittelmanagement“ geregelt. Verfahrensbeschreibungen, Formulare, Sonderkonditionen für Hotelübernachtungen etc. sind im Intranet einsehbar bzw. verfügbar und können auch telefonisch bei den Abteilungen angefragt werden.